

Fristenüberwachung

Pflichten und Rechte der Insolvenzverwalter

Fragebeantwortung Österreichische
Rechtsanwaltskammer

BMF Abteilung I/8
Wien, 18. November 2025

Information des BMF via Finanzprokurator

- Sobald eine Insolvenz der Finanzverwaltung bekannt und in den Daten erfasst wird, verliert die bisherige steuerliche Vertretung diesen Fall aus einer allfälligen Quote. Das heißt die Erklärungen wären bereits zum jeweiligen gesetzlichen Erklärungstermin an die Finanz zu übermitteln gewesen. Allein aus diesem Grund ist es für den Insolvenzverwalter wichtig mit dem Veranlagungsteam Kontakt aufzunehmen, um eine allfällige Verlängerung von Abgabefristen zu erwirken.
- Die notwendigen Schritte für Insolvenzverwalter wurden in dem Schreiben des BMF dargestellt

Information des BMF via Finanzprokurator

- Leider hat sich kurz nach dem Schreiben eine technische Umstellung ergeben, die erst später bekannt wurde. Änderung der Erreichbarkeit der BV Teams – wichtig zur direkten Kontaktaufnahme Insolvenzverwalter und Finanzverwaltung.
- Die Nummer 050 233 435 wählen, dann meldet sich eine automatische Stimme und fordert zur Eingabe der Steuernummer auf, nach Eingabe dieser (NN NNN NNNN ohne Abstand) einfach der telefonischen Anleitung folgen.

Frage zur Wirkung von Haftungsbescheiden

- Unter der Annahme, dass die angesprochenen Haftungsbescheide Abgaben betreffen, bei denen der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt **vor Insolvenzeröffnung** verwirklicht wurde, liegt eine **Insolvenzforderung** vor.
- Der dbzgl. Haftungsbescheid ist nach Insolvenzeröffnung an den/die im gerichtlichen Bestellungsbeschluss genannten InsolvenzverwalterIn mit der Adressierung „An <Name des Insolvenzverwalters> als Masseverwalter im Insolvenzverfahren des <Schuldners>“ zu richten.

Frage zur Wirkung von Haftungsbescheiden

- InsolvenzverwalterInnen (außer SanierungsverwalterInnen bei einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung) können aufgrund Ihrer Funktion als VertreterInnen der Masse selbst nach § 9 BAO zur Haftung herangezogen werden (vgl. Ritz/Koran, BAO8 § 9 Rz 1; Predota/Rzeszut, Stoll-BAO2 § 9 Rz 12 & 68 f; jeweils mit VwGH-Jud.).
- Die **Haftungsinanspruchnahme** setzt aber eine **schuldhafte Pflichtverletzung** der InsolvenzverwalterInnen voraus (§ 9 Abs. 1 BAO).

Frage zur Wirkung von Haftungsbescheiden

- **Andere steuerrechtliche Haftungstatbestände** als § 9 BAO kommen für eine Haftung der InsolvenzverwalterInnen **nicht in Betracht**.
- Unklarheiten können sich allenfalls aus einer nicht korrekten Adressierung von Haftungsbescheiden ergeben.
- Hinweis: Die Haftungseinschränkung des § 9 Abs. 2 BAO betrifft nur RechtsanwältInnen als BeraterInnen, nicht jedoch InsolvenzverwalterInnen (vgl. Ritz/Koran, BAO8 § 9 Rz 30; Predota/Rzeszut, Stoll-BAO2 § 9 Rz 68).

Abruf von Steuererklärungen für die Vergangenheit

- Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen juristischen Personen obliegen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden und haben sich um die Einhaltung der abgabenrechtlichen Bestimmungen zu kümmern. Auch ein Insolvenzverwalter ist nach § 80 Abs. 1 BAO zum Kreis der gesetzlichen Vertreter zu zählen. Somit trifft ihn ab seiner Bestellung die **persönliche Verpflichtung**, die Abgabenerklärungen für die Gemeinschuldnerin einzureichen. Diese Verpflichtung trifft ihn auch für Zeiträume, die vor der Eröffnung des Konkursverfahrens liegen (vgl. VwGH 29.11.1972, 134/72).
- In der Regel sind diese Erklärungen nicht Fristgerecht eingebracht worden

Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen wegen Nichteinhaltung steuerlicher Fristen

- Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Einreichung von Abgabenerklärungen eine mittels Zwangsstrafe nach § 111 BAO erzwingbare Leistung dar (vgl. VwGH 28.10.1998, 98/14/0091, und VwGH 24.5.2007, 2006/15/0366). Das bloße Vorbringen des Insolvenzverwalters, er hätte nicht über alle Unterlagen verfügt, um vollständige und richtige Erklärungen abzugeben, führt nicht zu einer objektiven Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit hinsichtlich der gebotenen Einreichung von Abgabenerklärungen (vgl. VwGH 20.9.1988, 88/14/0066).

Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen wegen Nichteinhaltung steuerlicher Fristen

- Vielmehr besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, vorläufige Erklärungen, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, abzugeben (vgl. UFS 30.3.2006, RV/0389-S/05), binnen der gesetzten Frist eine Fristverlängerung zu beantragen und/oder die Vornahme einer Schätzung anzuregen oder sonst vor Ablauf der gesetzten Fristen in irgendeiner Weise mit der Abgabenbehörde Kontakt aufzunehmen, um die Schwierigkeiten bei Erstellung der Abgabenerklärungen näher darzulegen (vgl. BFG vom 20. Mai 2025, GZ. RV/7101489/2025, Zwangsstrafe bei Nichteinreichung der Abgabenerklärungen durch den Insolvenzverwalter).

Zustellchaos: Zustellungen erfolgen elektronisch und in Papierform

- Zustellungen erfolgen scheinbar teilweise an das ehemalige Unternehmen, die Insolvenzverwalterin bzw. den Insolvenzverwalter privat, die Kanzlei – all dies ohne erkennbare Systematik“
- Elektronisch Erstellte Schreiben/Bescheide werden nach der vom Verfahrensrecht vorgegebenen Zustelllogik erstellt und versendet. Dies bedingt aber eine aktuelle Datenwartung. Auftretende Mängel sind zumeist durch späte Wartung der Grunddaten verursacht.
- Die betroffenen Stellen werden im Rahmen von Infoveranstaltungen auf die korrekte Umsetzung hingewiesen.

Unterschiedliche Vorgehensweisen je nach Sachbearbeiter

- Das sollte nicht passieren. Um im Einzelfall die Vorgangsweise nachvollziehen zu können, bedarf es konkreter Beispiele.
- Die Bearbeitung von Insolvenzfällen immer wiederholt Thema bei internen Infoveranstaltungen. Gerne nehmen wir Anregungen auf Grund von Rückmeldungen in diese Veranstaltungen auf.